

# RS Vwgh 1994/3/29 93/04/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1994

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §80 Abs1 idF 1988/399;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/12/21 93/04/0103 1

## Stammrechtssatz

Nach dem diesbezüglich eindeutigen Wortlaut des § 80 Abs 1 GewO 1973 kann von einem Betrieb der Anlage nur dann die Rede sein, wenn Tätigkeiten entfaltet werden, die der Erfüllung jenes Zweckes dienen, für den die Anlage ursprünglich genehmigt wurde. Tätigkeiten, die zwar mit den von der ursprünglichen Genehmigung umfaßten Anlageteilen entfaltet werden, aber einem anderen als im Genehmigungsbescheid genannten Zweck dienen, vermögen das Erfordernis des Betriebes der Anlage iSd § 80 Abs 1 GewO 1973 nicht zu erfüllen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040225.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)